

Lärm durch Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen

Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit geltenden Fassung ergänzt das bestehende rheinland-pfälzische Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach dürfen die dort aufgeführten Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Motorkettensägen, Bohrgeräte, Hämmer) grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie generell an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Darüber hinaus gilt dieses Verbot für Privatpersonen auch an Werktagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr.

Besonders lärmintensive Geräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider sowie Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus in den Zeiten zwischen 07.00 und 09.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden. Sofern diese besonders lärmintensiven Geräte im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder gewerblich genutzt werden, dürfen diese auch an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr betrieben werden.

Die Zuwiderhandlung gegen die obigen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Um eine Einleitung von Bußgeldverfahren zu verhindern, bitten wir Sie um die Einhaltung der angegebenen Ruhezeiten.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
als örtliche Ordnungsbehörde